

Einschreiben  
Es.Pe Group AG  
Moosackerstrasse 12  
8405 Winterthur



Suva

Rösslimattstrasse 39  
6005 Luzern

Telefon 041 419 51 11  
www.suva.ch

Rainer Gloor  
Direktwahl 041 419 59 04  
Direktfax 041 419 58 86  
rainer.gloor@suva.ch

Auftrag 0014043372  
UID / Kunden-Nr. CHE-104.445.465 / 801-28678.0  
Datum 20. Mai 2015  
Betrifft Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

## Verfügung Anerkennung als Asbestsanierungsunternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26.02.2015 haben wir ein Audit zur Anerkennung als Asbestsanierungsunternehmen gemäss den Bestimmungen im Art. 60b Abs. 2 der Bauarbeitenverordnung (BauAV) in Ihrem Betrieb durchgeführt und dabei die Massnahmen festgelegt, die im Interesse der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlich waren.

Nachdem Sie uns die Umsetzung der zu treffenden Massnahmen bestätigt hatten, haben wir Ihrem Betrieb am 23.04.2015 die provisorische Anerkennung als Asbestsanierungsunternehmen gemäss Art. 60b Abs. 2 BauAV erteilt.

In der Folge haben Sie mehrere Asbestsanierungen ausgeführt.

Nachdem Sie uns am 27.04.2015 bestätigt haben, dass alle zu treffenden Massnahmen umgesetzt wurden, stellen wir fest, dass Ihr Betrieb:

- a) Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen nach Art. 60c BauAV beschäftigt und sicherstellt, dass während der Asbestsanierung eine solche Spezialistin oder ein solcher Spezialist anwesend ist und die Arbeiten überwacht;
- b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die für diese Arbeiten nach Art 8 Absatz 1 der VUV ausgebildet und bei der Suva gemäss dem 4. Titel der VUV (arbeitsmedizinische Vorsorge) gemeldet sind;
- c) über die notwendigen Arbeitsmittel und ein Plan für deren Instandhaltung verfügt;
- d) für die Einhaltung des anwendbaren Rechts, namentlich der Bauarbeitenverordnung, Gewähr bietet.

Auftrag 0014043372  
UID / Kunden-Nr. CHE-104.445.465 / 801-28678.0  
Seite 2 / 2

**Aufgrund dieser Feststellung anerkennt die Suva Ihren Betrieb als Asbestsanierungsunternehmen gemäss EKAS-Richtlinie 6503 "Asbest" (Ausgabe Dezember 2008).**

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Vorschriften die Suva die Anerkennung entziehen kann (Art. 60b Absatz 3 BauAV). An- und Aberkennungsverfahren sind auf der Homepage der Suva unter [www.suva.ch/asbest](http://www.suva.ch/asbest) beschrieben.

Wir wünschen Ihnen bei der anspruchsvollen Tätigkeit viel Erfolg und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Suva, Arbeitssicherheit Luzern  
Bereich Bau



Marino Basile  
Teamleiter



Rainer Gloor  
Sicherheitsfachmann